Satzung über Märkte der Stadt Schorndorf
(Marktordnung)

I. Gemeinsame Vorschriften für alle Märkte

§1 Öffentliche Einrichtung
§2 Begriffsbestimmungen
§3 Teilnahme an den Märkten
§4 Ordnung auf den Märkten
§5 Gesundheitspolizeiliche Anforderungen
§6 Verkaufseinrichtungen
§7 Marktgebühren
§8 Sauberhaltung der Marktfläche
§9 Haftung
§10 Marktaufsicht
§11 Ausnahmen

II. Wochenmarkt

§12 Markttage
§13 Marktzeiten
§14 Marktplatz
§15 Zulassung
§16 Verstöße gegen die Marktordnung
§17 Widerruf
§18 Versagen
§19 Warenarten

III. Krämermarkt

§20 Markttage und Marktzeiten
§21 Gebühren
§22 Marktplatz
§23 Zulassung
§24 Widerruf
§25 Versagung
§26 Gegenstände des Krämermarktes

IV. Schlussvorschriften

§27 Ordnungswidrigkeiten
§28 Inkrafttreten

Anlage 1 - Plan "Geltungsbereich des Wochenmarktes"
Anlage 2 - Plan "Geltungsbereich des Krämermarktes"
Anlage 3 – “Richtlinien zur Vergabe der Standplätze“

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GesBl.S.581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert am 07.05.2020 (GBl. S. 259) in Verbindung mit §§ 67 bis 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I.S. 202), geändert durch Artikel 15 G vom 22.11.2019 (BGBl. I S. 1746) hat der Gemeinderat am 14.11.2024 folgende Neufassung der Satzung über die Märkte der Stadt Schorndorf (Marktordnung) beschlossen:

I. Gemeinsame Vorschriften für alle Märkte

§ 1
Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Schorndorf betreibt ihre Märkte als öffentliche Einrichtung.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Abhaltung eines Marktes besteht nur, solange nicht zwingende öffentliche Interessen der Abhaltung entgegenstehen. Fällt ein Markt aus oder muss er zeitlich oder örtlich verlegt werden, so wird dies nach Möglichkeit rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

(2) Marktteilnehmer sind Marktbeschicker und Marktbesucher.

(3) Marktbeschicker sind Personen, die Waren feilbieten oder Leistungen im Sinne von § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung anbieten und die Hilfskräfte solcher Personen.

(4) Marktbesucher sind Personen, die den jeweiligen Marktplatz betreten.

§ 3
Teilnahme an den Märkten

(1) Die Teilnahme an Wochen- und Krämermärkten ist jedermann nach den Vorschriften dieser Satzung gestattet. Ein Rechtsanspruch auf die Zuweisung oder Beibehaltung eines Standplatzes besteht nicht.

(2) Die Erlaubnis- bzw. Genehmigungsverfahren nach den §§ 15 und 20 dieser Satzung können über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 4
Ordnung auf den Märkten

(1) Zum Wiegen und Messen dürfen nur geeichte Geräte, Gewichte und Maße verwendet werden. Waren, welche herkömmlicherweise in bestimmter Form und Größe bereits abgewogen auf den Markt gebracht werden, müssen das angegebene Nettogewicht aufweisen. Das Wiegen und Messen muss der Käufer ungehindert prüfen können.

(2) Personen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf dem Markt gefährden oder stören, sowie betrunkene Personen oder Personen, die den Anordnungen der Beauftragten der Stadtverwaltung oder der Polizei zuwiderhandeln oder nicht entsprechen, können des Marktes verwiesen werden.

(3) Den Marktbeschickern ist es nicht erlaubt, die zugewiesenen Standplätze ohne vorherige Erlaubnis der Stadt Schorndorf zu wechseln, zu tauschen oder Dritten zu überlassen.

(4) Die Marktbeschicker dürfen ihrer Tätigkeit nur von dem ihnen zugewiesenen Standplatz aus nachgehen. Ausgenommen von der Marktfläche sind die vorgeschriebenen Feuergassen und Fußgängerbereiche sowie die Sondernutzungsflächen im Sinne von § 18 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg.

(5) Den Marktmeistern, den Beauftragten der Stadt Schorndorf und dem kommunalen Ordnungsdienst (KOD) sind die auf den Markt gebrachten Waren jederzeit zugänglich zu machen. Die Marktbeschicker haben diesen Personen auf Verlangen Auskunft über Herkunft und Herstellung der Waren zu geben, Verpackungen und Behältnisse zu öffnen, die Entnahme von Proben zu ermöglichen und angeforderte Proben gegen Empfangsbescheinigung und gegen Entrichtung des Kaufpreises auszuhändigen.

(6) Den Marktmeistern, den Beauftragten der Stadt Schorndorf und dem kommunalen Ordnungsdienst (KOD) ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Die Marktbeschicker haben sich diesen Personen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

(7) Personen mit Ekel erregenden oder ansteckenden Krankheiten im Sinne von §§ 6 f. des Infektionsschutzgesetzes sind von der Teilnahme am Markt ausgeschlossen. Das zur Schau stellen von Gebrechen in der Absicht, Mitleid zu erwecken, ist verboten.

(8) Die Marktbeschicker haben beim Anbieten ihrer Waren oder Leistungen Belästigungen und Aufdringlichkeiten gegenüber den übrigen Marktteilnehmern zu unterlassen.

(9) Die Werbung für den Verkauf von Waren oder das Darbringen von Leistungen unter Benutzung von Lautsprechern ist untersagt.

(10) Die Werbung für nicht auf dem Markt feilgehaltene oder angebotene Waren oder Leistungen, insbesondere die Werbung für politische, weltanschauliche oder sonstige marktfremde Belange ist nur mit besonderer Erlaubnis der Stadt Schorndorf erlaubt.

(11) Bei Anträgen für einen Standplatz auf Märkten müssen Name und Anschrift des Marktbeschickers, Art der Ware oder Leistung und der genaue Raumbedarf angegeben werden.

(12) An jedem Stand sind der ausgeschriebene Vor- und Zuname des Marktbeschickers oder der Firmenname und die Postanschrift in deutscher, deutlich lesbarer Schrift und für jedermann sichtbar anzubringen. Das Schild muss eine Mindestgröße von 20 x 30 cm haben.

(13) Während des Marktes ist auf dem Marktplatz das Fahren mit Fahrzeugen aller Art, das Betreiben von Verbrennungsmotoren sowie das Mitführen von Motorrädern, Mopeds oder ähnlicher Fahrzeuge unzulässig. Marktbeschicker, die erst nach Beginn des Marktes eintreffen, haben sich mit einem Beauftragten der Stadt Schorndorf in Verbindung zu setzen, um gegebenenfalls eine Ausnahmeerlaubnis zu beantragen. Dasselbe gilt für Marktbeschicker, die während des Marktes weitere Waren zu ihrem Marktstand transportieren wollen.

§ 5
Gesundheitspolizeiliche Anforderungen

(1) Die Stände und die zum Auslegen oder Aufbewahren der Waren bestimmten Einrichtungen sowie die zum Wiegen oder Messen der Waren dienenden Gegenstände und Geräte sind stets sauber zu halten. Die Marktbeschicker haben saubere Kleidung zu tragen.

(2) Zum Verzehr bestimmte Waren dürfen nicht unmittelbar auf dem Boden gelagert werden. Sie müssen in Körben, Kisten, Säcken oder anderen geeigneten Behältnissen auf Tischen, Schrannen, Fahrzeugen oder entsprechenden Einrichtungen ausgelegt werden.

(3) Die Marktbesucher dürfen feilgehaltene unverpackte Lebensmittel nicht berühren, beriechen, anhauchen oder sonst nachteilig beeinflussen. Der Marktbeschicker darf das Berühren, Beriechen, Anhauchen oder sonstige nachteilige Beeinflussung nicht dulden. Er hat die Waren gegen die genannten Einwirkungen durch geeignete Maßnahmen oder Einrichtungen zu schützen.

(4) Das bei der Abgabe frischer Lebensmittel verwendete Verpackungsmaterial muss sauber, unbenutzt und farbfest sein. Verpackungsmaterial ist in genügender Menge vorrätig zu halten.

(5) Die Marktteilnehmer dürfen keine Tiere auf die Märkte mitbringen.

(6) Das Feilbieten, Verkaufen oder zur Schau stellen von lebenden Tieren ist nicht erlaubt.

(7) Im Übrigen sind von allen Marktbeschickern die allgemein geltenden Vorschriften zu beachten, insbesondere die Gewerbeordnung, das Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch, die Futtermittelverordnung, das Infektionsschutzgesetz, das Polizeigesetz, das Mess- und Eichgesetz, die Preisangabenverordnung, das Handelsklassengesetz, die Fertigpackungsverordnung, das Milch- und Fettgesetz, die Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung und die Vermarktungsnormen für Eier.

§ 6
Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

(3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt Schorndorf weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(4) Änderungen der Verkaufseinrichtungen muss die Stadt Schorndorf vorher zustimmen.

(5) Gänge und Durchfahrten müssen stets freigehalten werden

§ 7
Marktgebühren

(1) Die Erhebung und die Höhe der Marktgebühren richten sich nach der Marktgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 8
Sauberhaltung der Marktfläche

(1) Die Marktbeschicker sind für die Sauberkeit der ihnen zugewiesenen Standplätze und der angrenzenden Gangflächen sowie der nicht belegten, unmittelbar angrenzenden Flächen verantwortlich. Die Flächen sind nach Marktende besenrein zu hinterlassen.

(2) Kosten für die Beseitigung von Gegenständen oder Abfällen, die nach Beendigung des Marktes von der Stadt beseitigt werden müssen, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

§ 9
Haftung

(1) Der Zulassungsinhaber haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb seiner Verkaufseinrichtungen entstehen. Er stellt die Stadt Schorndorf insofern von Schadenersatzansprüchen Dritter frei, die er gegen die Stadt Schorndorf als Inhaberin der Verkehrssicherungspflicht geltend macht.

(2) Die Stadt Schorndorf haftet für Schäden auf dem Wochenmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Stadt Schorndorf haftet nicht für Schäden, die durch Einschränkungen des Marktes, Ausfall von einzelnen Markttagen, Verlegungen, Veränderungen, Räumungen usw. entstehen.

(3) Mit der Standplatzvergabe durch die Stadt Schorndorf übernimmt diese keine Haftung für die Sicherheit der mitgebrachten Waren und sonstigen Gegenstände des Zulassungsinhabers. Wer einen Standplatz innehat, ist verpflichtet, sich gegen Diebstahl, Sturm- und Feuerschäden selbst zu versichern.

(4) Die Stadt Schorndorf stellt die für die Energieversorgung notwendigen Stromanschlüsse zur Verfügung. Für die Stromzufuhr (Kabelleitung) bis zu den Verkaufsständen ist der jeweilige Zulassungsinhaber verantwortlich. Dieser übernimmt hierfür die Verkehrssicherungspflicht und die volle Haftung.

§ 10
Marktaufsicht

(1) Die Marktaufsicht setzt sich zusammen aus den Marktmeistern, den Beauftragten der Stadt Schorndorf und dem kommunalen Ordnungsdienst (KOD).

(2) Die genannten Personen der Marktaufsicht sind einzeln oder gemeinsam befugt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmungen dieser Marktsatzung Anordnungen zu treffen, um einen geordneten Marktbetrieb zu gewährleisten.

§ 11
Ausnahmen

(1) Die Beauftragten der Stadt Schorndorf können in begründeten Einzelfällen nach gerechter Abwägung aller Interessen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktordnung zulassen.

II. Wochenmarkt

§ 12
Markttage

(1) Der Wochenmarkt findet im Regelfall dienstags und samstags statt.

(2) Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Wochenmarkt am Dienstag auf Mittwoch und der Wochenmarkt am Samstag auf den vorhergehenden Freitag verlegt.

(3) Abweichende Regelungen können durch die Stadt Schorndorf in Ausnahmefällen getroffen werden.

§ 13
Marktzeiten

(1) Der Wochenmarkt beginnt
am Samstag um 7.00 Uhr und endet um 13.30 Uhr und
am Dienstag um 7.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr.

(2) Die Marktstände dürfen frühestens ab 5.00 Uhr am Markttag aufgebaut werden. Der Abbau der Stände muss am Dienstag bis spätestens 14.00 Uhr, am Samstag bis spätestens 14.30 Uhr erfolgt sein.

(3) In Einzelfällen können die in den Absätzen (1) und (2) genannten Zeiten, sofern ein öffentliches Interesse vorliegt, durch die Stadt Schorndorf geändert werden.

§ 14
Marktplatz

(1) Der Geltungsbereich des Wochenmarktes ist aus der beigefügten Planskizze (Anlage 1) zu entnehmen.

(2) In begründeten Ausnahmefällen und sofern ein berechtigtes öffentliches Interesse vorliegt, können durch die Stadt Schorndorf die in Abs. 1 beschriebenen Marktflächen eingeschränkt, erweitert oder geändert werden.

§ 15
Zulassung

(1) Für die Teilnahme am Wochenmarkt ist eine Zulassung erforderlich. Die Zulassung ist nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

(2) Die Zulassung für einen Standplatz erfolgt gemäß den Richtlinien zur Vergabe der Standplätze auf dem Schorndorfer Wochenmarkt in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Mittels der Zulassung werden die Standplatzgröße, die Kern- und Randsortimente in halben Metern, das Teilnahmeziel entsprechend der Anlage zur Marktgebührensatzung und im Fall einer saisonalen Zulassung Beginn und Ende des Zulassungszeitraumes festgelegt.

(4) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb und mit den in der Zulassung festgesetzten Sortimenten genutzt werden.

(5) Standplätze werden per unbefristeter oder befristeter Zulassung vergeben. Jede Erstzulassung erfolgt als befristete Zulassung. 85 Prozent der Standplätze werden mittels unbefristeter Zulassung, 15 Prozent mittels befristeter Zulassung vergeben. Abweichungen von dieser Aufteilung von bis zu 5 Prozent sind zulässig.

(6) Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss bis zum 30. November des Vorjahres für das kommende Marktjahr eingegangen sein, sofern nicht bereits eine unbefristete Zulassung vorliegt. Zulassungen werden immer für ein Marktjahr erteilt. Das Marktjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

(7) Unbefristete Zulassungen werden nur zum 1. Januar erteilt und können schriftlich zum 31. Dezember jeden Jahres drei Monate im Voraus gekündigt werden. Unbefristete Zulassungen verlängern sich automatisch um ein weiteres Marktjahr, sofern nicht fristgerecht gekündigt wurde und eine Marktteilnahme im laufenden Marktjahr von mindestens 80 Prozent des in der Zulassung festgelegten Teilnahmeziels, entsprechend der Anlage zur Marktgebührensatzung, erreicht wurde.

(8) Befristete Zulassungen werden jährlich zum 1. Januar erteilt, gelten maximal ein Jahr und enden spätestens am 31. Dezember. Sofern ein Standplatz während des Marktjahres nur befristet zur Verfügung steht, kann eine befristete Zulassung auch für andere Zeiträume erteilt werden.

(9) Die Frontlänge der Standplätze auf dem Wochenmarkt beträgt höchstens 12m, die Tiefe höchstens 4m. Überschreitungen der zugewiesenen Fläche sind nicht zulässig. Ausnahmen hiervon sind nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt Schorndorf zulässig.

§ 16
Verstöße gegen die Marktordnung

(1) Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung werden wie folgt geahndet:

1. Erster Verstoß: Bei einem ersten Verstoß erhält der Marktbeschicker eine schriftliche Abmahnung durch die zuständigen Beauftragten der Stadt Schorndorf. Diese Abmahnung dokumentiert den Verstoß.

2. Zweiter Verstoß: Bei einem zweiten Verstoß innerhalb eines Marktjahres erfolgt eine schriftliche Abmahnung, in der der Verstoß dokumentiert wird und die spezifischen Regelungen und die Konsequenzen weiterer Verstöße aufgeführt sind.

3. Dritter Verstoß: Ab einem dritten Verstoß innerhalb eines Marktjahres kann ein Bußgeldbescheid gemäß § 27 dieser Marktordnung erlassen werden.

4. Vierter Verstoß: Ab einem vierten Verstoß innerhalb eines Marktjahres kann der Widerruf der Zulassung nach § 18 erfolgen. Der betroffene Marktbeschicker wird schriftlich über den Widerruf und die Gründe informiert.

(2) Die Stadt Schorndorf behält sich das Recht vor, in besonders schwerwiegenden Fällen von dieser Staffelung abzuweichen und unmittelbar strengere Maßnahmen zu ergreifen.

§ 17
Widerruf

(1) Unbefristete und befristete Zulassungen können von der Stadt Schorndorf jederzeit widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.

(2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor in folgenden Fällen:

1. Der Platz des Wochenmarktes wird ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt.

2. Der Inhaber der Zulassung oder dessen Bedienstete oder Beauftragte haben entsprechend § 16 Abs. 1 Nr. 4 dieser Marktordnung mindestens viermal innerhalb eines Marktjahrs gegen Bestimmungen dieser Marktordnung oder die Festsetzungen der Zulassung verstoßen, wobei in besonders schwerwiegenden Fällen auch unmittelbar strengere Maßnahmen ergriffen werden können.

3. Der Inhaber der Zulassung hat die nach der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung durch den Eigenbetrieb Tourismus und Citymanagement nicht bezahlt.

§ 18
Versagung

(1) Zulassungen können von der Stadtverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.

(2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder

2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder

3. eine Zulassung gemäß den Richtlinien zur Vergabe der Standplätze auf dem Schorndorfer Wochenmarkt nicht möglich ist

4. im Vorjahr vor dem Zulassungsantrag ein Widerruf nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 ausgesprochen wurde.

5. zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Zulassungsantrag oder die Verlängerung der unbefristeten Zulassung ein Mahnverfahren über die Gebühren aus dem aktuellen Marktjahr oder vorherigen Marktjahren läuft.

§ 19
Warenarten

(1) Auf dem Wochenmarkt dürfen die in § 67 der Gewerbeordnung festgelegten Warenarten feilgeboten werden.

(2) Zulässig ist ferner gemäß § 68a GewO die Verabreichung von alkoholfreien Getränken, sowie vor Ort zubereiteten Kaffeespezialitäten und Speisen (Imbiss), wobei alle zum Verzehr an Ort und Stelle bestimmten Getränke und Speisen nur in Mehrweggeschirr und mit Mehrwegbesteck ausgegeben werden dürfen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Stadtverwaltung.

III. Krämermarkt

§ 20
Markttage und Marktzeiten

(1) Die Krämermärkte finden alljährlich am ersten Mittwoch im März und am dritten Mittwoch im November statt.

(2) Der Krämermarkt beginnt um 8.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.

(3) Die Marktstände können am Markttag ab 6.00 Uhr aufgebaut werden. Der Abbau der Stände muss spätestens um 19.00 Uhr erfolgt sein.

(4) Im Einzelfall können die in den vorherigen Absätzen genannten Markttage und Marktzeiten durch die Stadtverwaltung geändert werden, sofern ein öffentliches Interesse vorliegt.

§ 21
Gebühren

(1) Die Gebühren richten sich nach der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 22
Marktplatz

(1) Der Geltungsbereich des Krämermarktes ist aus der beigefügten Planskizze (Anlage 2) zu entnehmen. Die schraffiert dargestellte Fläche kann bei entsprechend hohen Bewerberzahlen zusätzlich belegt werden.

(2) In begründeten Ausnahmefällen und sofern ein berechtigtes öffentliches Interesse vorliegt, können durch die Stadtverwaltung die in Abs. 1 beschriebenen Marktflächen eingeschränkt erweitert oder geändert werden.

§ 23
Zulassung

(1) Alle Marktbeschicker, die am Krämermarkt teilnehmen möchten, haben bei der Stadtverwaltung für jeden Markt gesondert eine Zulassung zu beantragen. Für den März-Markt ist der 10. Dezember des Vorjahres, für den November-Markt der 30. April der letzte Bewerbungstag.

(2) Die Zuteilung der Standplätze erfolgt nach dem Warensortiment und dem Zeitpunkt der Anmeldung. Die Zulassung kann mit Auflagen versehen werden.

(3) Marktbeschicker die den Krämermarkt trotz erfolgter Zulassung nicht beschicken können, müssen sich unverzüglich schriftlich abmelden. Bezüglich der Gebühren gilt die Regelung zur Stornostaffelung in der Marktgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Die Frontlänge der Standplätze beträgt höchstens 15 m, die Tiefe höchstens 3 m.

(5) Fahrzeuge der Marktbeschicker, die nicht als Verkaufswagen dienen, sind außerhalb der Marktfläche unter Beachtung der Verkehrsvorschriften abzustellen

(6) Zugeteilte Standplätze, die aufgrund einer vorherigen Mitteilung nach Abs. 3 nicht genutzt werden oder am Markttag bis 7.30 Uhr noch nicht belegt sind, können von den Beauftragten der Stadtverwaltung an andere Bewerber vergeben werden, die keine Standplatzzusage erhalten haben. Im Falle von vorherigen Mitteilungen nach Abs. 3 kann dieses Nachrückverfahren bereits vor dem Markttag stattfinden. Das Nachrückverfahren erfolgt anhand der Nachrücknummer. Die Nachrücknummern werden am Tag des Marktes oder im Vorfeld vergeben.

§ 24
Widerruf

(1) Zulassung für einen Standplatz kann von der Stadtverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. die Marktfläche ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird oder

2. der Zulassungsinhaber oder die Zulassungsinhaberin oder deren Bedienstete oder Beauftragte trotz einmaliger mündlicher Abmahnung gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben oder

3. die Auflagen der Zulassung nicht berücksichtigt werden.

(2) Der Widerruf ist in mündlicher oder schriftlicher Form möglich.

(3) Wird die Zulassung von der Stadtverwaltung widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden.

§ 25
Versagung

(1) Die Zulassung für einen Standplatz kann von der Stadt Schorndorf versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.

(2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

1. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder

2. die Zulassung eines Marktteilnehmers bei vorangegangenen Märkten widerrufen wurde oder

3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Teilnehmer die für die Teilnahme am Krämermarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

§ 26
Gegenstände des Krämermarktes

(1) Auf dem Krämermarkt dürfen die in § 16 genannten Gegenstände des Wochenmarktes feilgeboten werden. Darüber hinaus dürfen Waren aller Art mit Ausnahme solcher Waren, für die nach anderen Vorschriften besondere Erlaubnisse erforderlich sind oder Verbote bestehen, feilgeboten werden.

(2) Gegenstand des Krämermarktes ist auch das Anbieten und Darbringen von Leistungen im Sinne von § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung.

(3) Das Feilbieten von alkoholischen Getränken zum Genuss an Ort und Stelle bedarf der Genehmigung der Stadtverwaltung.

IV. Schlussvorschriften

§ 27
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 nicht geeichte Geräte, Gewichte oder Maße verwendet;

2. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 dort bezeichnete Waren feilbietet, die das angegebene Nettogewicht unterschreiten;

3. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 3 den Käufer am Prüfen des Wiegens oder Messens hindert;

4. entgegen § 4 Abs. 3 seinen zugewiesenen Standplatz wechselt, tauscht oder Dritten überlässt;

5. entgegen § 4 Abs. 4 seiner Tätigkeit nicht vom zugewiesenen Standplatz aus nachgeht, sowie die vorgeschriebenen Flächen der Feuergassen, Fußgängerbereiche und Flächen der Sondernutzungen verstellt;

6. entgegen § 4 Abs. 5 die auf den Markt gebrachten Waren den befugten Personen nicht zugänglich macht, Auskünfte verweigert oder die Entnahme von Proben verhindert;

7. entgegen § 4 Abs. 6 den befugten Personen keinen Zutritt gestattet oder sich ihnen gegenüber nicht ausweist;

8. entgegen § 4 Abs. 9 Lautsprecher verwendet;

9. entgegen § 4 Abs. 10 für marktfremde Belange wirbt;

10. entgegen § 4 Abs. 12 kein oder ein nicht den Anforderungen dieser Vorschrift entsprechendes Schild anbringt;

11. entgegen § 19 Abs. 2 ohne Genehmigung Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle nicht in Mehrweggeschirr und Mehrwegbesteck ausgibt.

12. entgegen § 5 Abs. 1 seinen Stand oder die zum Auslegen, Aufbewahren, Wiegen oder Messen dienenden Einrichtungen, Gegenstände oder Geräte nicht sauber hält oder wer als Marktbeschicker unsaubere Kleidung trägt;

13. entgegen § 5 Abs. 2 Waren auf dem Boden lagert;

14. entgegen § 5 Abs. 3 als Marktbesucher unverpackte Lebensmittel berührt, beriecht, anhaucht oder sonst nachteilig beeinflusst oder wer als Marktbeschicker das Berühren, Beriechen, Anhauchen oder sonstige nachteilige Beeinflussungen duldet oder nicht verhindert;

15. entgegen § 5 Abs. 4 unsauberes, benutztes oder nicht farbfestes Verpackungsmaterial verwendet;

16. entgegen § 5 Abs. 5 Tiere auf den Markt mitbringt;

17. entgegen § 5 Abs. 6 lebende Tiere feilbietet, verkauft oder zur Schau stellt;

18. entgegen § 6 Abs. 1 die dort nicht zugelassene Verkaufseinrichtungen bzw. Fahrzeuge auf der Marktfläche während der Marktzeit abstellt;

19. entgegen § 6 Abs. 2 und § 15 Abs. 9 die dort angegebenen Maße bzw. Flächen mit der Verkaufseinrichtung überschreitet;

20. entgegen § 8 Abs. 1 als Marktbeschicker die Flächen nicht sauber hält oder sie nach Marktende nicht besenrein hinterlässt;

21. entgegen § 10 den Anordnungen von Marktaufsicht, Beauftragten der Stadtverwaltung oder vom kommunalen Ordnungsdienst (KOD) nicht Folge leistet;

22. entgegen § 13 Abs. 1 vor Beginn oder nach Ende des Marktes Waren verkauft und Leistungen darbringt;

23. entgegen den §§ 13, 20 die dort angegebenen Zeiten für Auf- und Abbau der Stände nicht einhält.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 142 Abs. 2 GemO).

§ 28
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Die bisherige Satzung vom 23.07.2020 tritt zur selben Zeit außer Kraft.

Anmerkung:

Diese Marktgebührensatzung wurde am 28.11.2024 öffentlich bekanntgemacht.
Die Anzeige an das Regierungspräsidium Stuttgart erfolgte am 29.11.2024

Folgende Änderungen sind berücksichtigt:

§	(Abs.)	Beschluss vom	Öffentl. Bekanntm.	Anzeige RP	Inkrafttreten

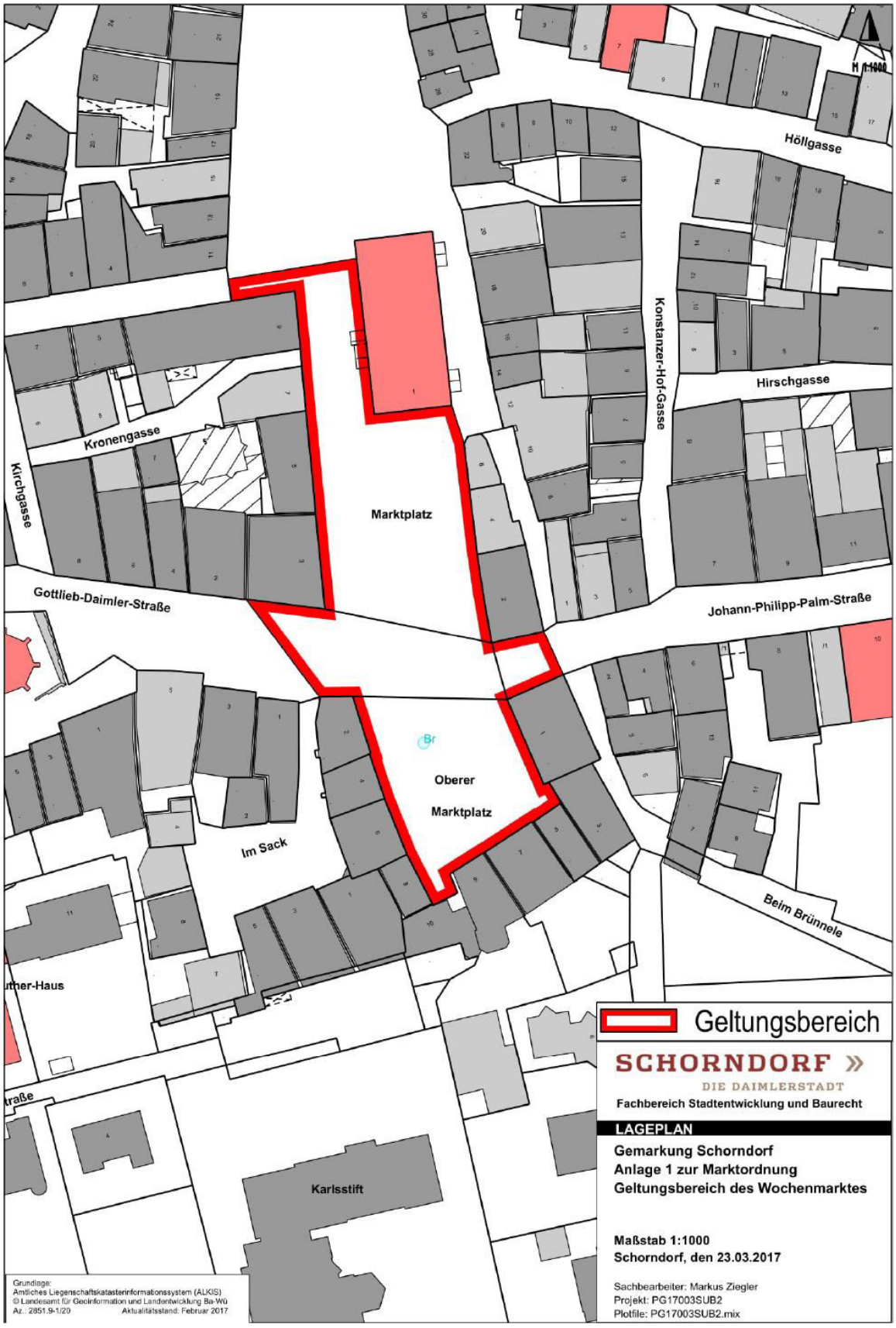
Höllgasse
Konstanzer-Hof-Gasse
Hirschgasse
Kronengasse
Kirchgasse
Marktplatz
Gottlieb-Daimler-Straße
Johann-Philipp-Palm-Straße
Oberer
Marktplatz
Im Sack
Beim Brünnele
Karlsstift
Geltungsbereich
SCHORNDORF »
DIE DAIMLERSTADT
Fachbereich Stadtentwicklung und Baurecht
LAGEPLAN
Gemarkung Schorndorf
Anlage 1 zur Marktordnung
Geltungsbereich des Wochenmarktes
Maßstab 1:1000
Schorndorf, den 23.03.2017
Sachbearbeiter: Markus Ziegler
Projekt: PG17003SUB2
Plotfile: PG17003SUB2.mix
Grundlage:
Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS)
© Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Ba-Wü
Az.: 2851.9-1/20
Aktualitätsstand: Februar 2017

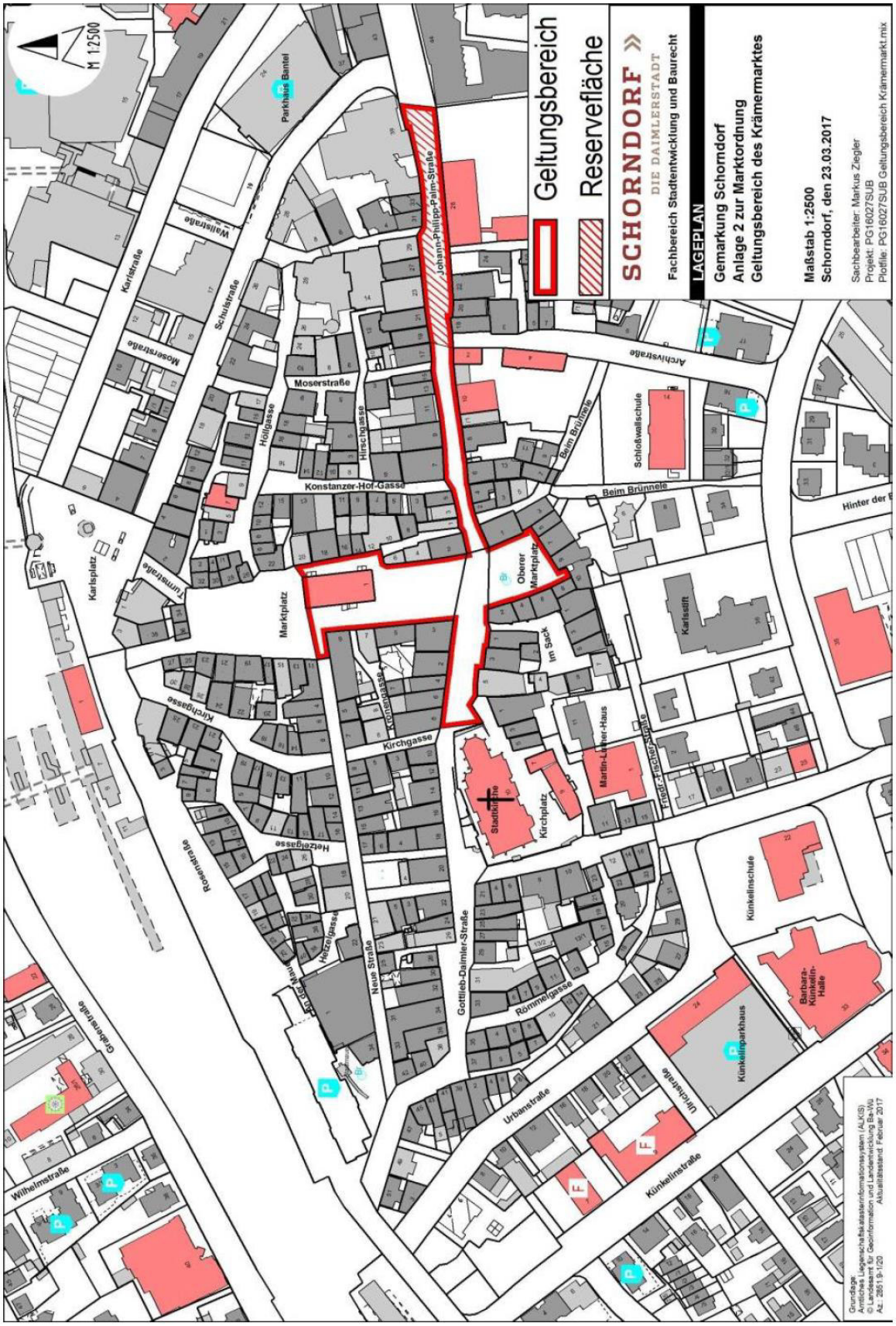
Geltungsbereich
Reservefläche
SCHORNDORF
DIE DAIMLERSTADT
Fachbereich Stadtentwicklung und Baurecht
LAGEPLAN
Gemarkung Schorndorf
Anlage 2 zur Marktordnung
Geltungsbereich des Krämermarktes
Maßstab 1:2500
Schorndorf, den 23.03.2017
Sachbearbeiter: Markus Ziegler
Projekt: PG16027SUB
Plotfile: PG16027SUB Geltungsbereich Krämermarkt.mix
M 1:2500
Parkhaus Bantel
Johann-Philipp-Palm-Straße
Karlstraße
Wallstraße
Schulstraße
Moserstraße
Hellgasse
Hirschgasse
Konstanzer-Hof-Gasse
Archivstraße
Beim Brünnele
Schloßwallschule
Karlsplatz
Turmstraße
Marktplatz
Oberer Marktplatz
Im Sack
Karlsstift
Kirchgasse
Kornhausgasse
Martin-Luther-Haus
Kirchplatz
Stadtkirche
Rosenstraße
Heizelgasse
Neue Straße
Gottlieb-Daimler-Straße
Römmelgasse
Künkelinschule
Barbara-Künkelin-Halle
Künkelinparkhaus
Urbanstraße
Künkelinstraße
Gabelsbergerstraße
Wilhelmstraße
Grundlage:
Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS)
© Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Ba-Wü
Az.: 2851.9-1/20
Aktualitätsstand: Februar 2017

Richtlinien zur Vergabe der Standplätze auf dem Schorndorfer Wochenmarkt

1. Teilnahmeziele

Eine Zulassung (befristet oder unbefristet) kann für einen Markttag (Dienstag oder Samstag), für beide Markttage (Dienstag und Samstag) oder als saisonale Zulassung für einen begrenzten Zeitraum bzw. eine begrenzte Anzahl an Markttagen ausgestellt werden. Saisonale Zulassungen sind immer befristet. Bei einer Zulassung für beide Markttage kann der Marktbeschicker zwischen verschiedenen Teilnahmezielen wählen. Eine Übersicht der Kategorien mit den verschiedenen Teilnahmezielen und die dabei anfallenden Gebühren für die Marktteilnahme können der Marktgebührensatzung in Ihrer jeweils gültigen Fassung entnommen werden.

2. Vergabe von unbefristeten Zulassungen

2.1 Einteilung der Warengruppen für unbefristete Zulassungen

Die Vergabe der unbefristeten Zulassungen für den Schorndorfer Wochenmarkt erfolgt mit dem Ziel, langfristig ein ausgewogenes und vielfältiges Warenangebot sicherzustellen. Den verschiedenen Warengruppen wurden zu diesem Zweck Anteile an den gesamten für unbefristete Zulassungen verfügbaren halben Standlängenmetern zugewiesen.

a)	Obst / Gemüse	40 %
b)	Blumen / Pflanzen	13 %
c)	Spezialitäten / Feinkost	12 %
d)	Fleisch / Wurstwaren	8 %
e)	Käse / Molkereiprodukte	8 %
f)	Backwaren	6 %
g)	Lebensmittel und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle (Imbisse)	3 %
h)	Geflügel / Eier	6 %
i)	Fisch	4 %

Abweichungen von der so festgelegten Einteilung der Warengruppen für unbefristete Zulassungen von bis zu 2,5% je Warengruppe sind zulässig. Die obige Einteilung gilt nicht für den Wochenmarkt am Dienstag.

Sofern mit Blick auf die Warengruppenanteile möglich, ist die Anzahl der unbefristeten Zulassungen entsprechend den Vorgaben bzw. Einschränkungen der Marktordnung zu maximieren.

2.2 Auswahlverfahren für unbefristete Zulassungen

Eine unbefristete Zulassung wird nur an Marktbeschicker vergeben, die im Vorfeld bereits eine befristete Zulassung für mindestens ein Jahr für den Schorndorfer Wochenmarkt erhalten haben. Kommt mehr als ein Bewerber für die Ausstellung einer unbefristeten Zulassung in Frage, entscheidet ein Gremium der Stadtverwaltung Schorndorf (bestehend aus mindestens drei Personen) über die Ausstellung der Dauerzulassung anhand der Bewertungsmatrix für Marktbeschicker nach pflichtgemäßem Ermessen.

3. Vergabe von befristeten Zulassungen

Jede Erstzulassung auf dem Schorndorfer Wochenmarkt erfolgt als befristete Zulassung. Befristete Zulassungen werden ausschließlich in Abhängigkeit der Verfügbarkeit von entsprechenden Standplätzen vergeben. Gehen mehr Bewerbungen ein als Plätze für befristete Zulassungen verfügbar sind, entscheidet ein Gremium der Stadtverwaltung Schorndorf (bestehend aus mindestens drei Personen) über die Ausstellung einer befristeten Zulassung anhand der Bewertungsmatrix für Marktbeschicker nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei gleicher Bewertung erhält derjenige Antragssteller die Zulassung, dessen vollständige Bewerbungsunterlagen zuerst vorlagen. Im Falle einer Erstzulassung müssen die für die Bewertung notwendigen Informationen und Nachweise der Stadtverwaltung vom Antragssteller zur Verfügung gestellt werden.

4. Freie Standplätze, Wechsel des Standplatzes

Freie Standplätze werden zunächst Marktbeschickern mit einer unbefristeten Zulassung sowie einem zum freien Standplatz passenden Platzbedarf und Sortiment angeboten. Sollte sich mehr als ein Marktbeschicker mit unbefristeter Zulassung für einen freien Stellplatz interessieren, ist die anhand der Bewertungsmatrix ermittelte Gesamtpunktzahl ausschlaggebend für den Vergabezuschlag. Kann ein Standplatz nicht erfolgreich an den Inhaber einer unbefristeten Zulassung vermittelt werden, kann eine Erstzulassung oder eine unbefristete Zulassung für einen Inhaber einer befristeten Zulassung erteilt werden.
Kann der Standplatz weder umverteilt noch neu besetzt werden, darf ein benachbarter Inhaber einer unbefristeten Zulassung seinen Standplatz nach Einwilligung der Stadtverwaltung, unter Berücksichtigung der in 2.1 festgelegten Warengruppenanteile und entsprechender Anpassung der Zulassung erweitern.

Bewertungsbogen

Bewertungsmatrix für Marktbeschicker

Bei mehreren Bewerbern werden die eingereichten Bewerbungen nach folgenden Bewertungskriterien durch ein Gremium der Stadtverwaltung Schorndorf (bestehend aus drei Personen) bewertet. Die in der Erläuterung angegebenen Beispiele sind nicht abschließend. In den einzelnen Kategorien werden jeweils von 0 bis 5 Punkte verteilt, wobei eine in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen genügende Bewerbung 3 Punkte erhält. Die innerhalb der einzelnen Kriterien erreichten Punkte werden gewichtet und zum Zwischenergebnis summiert. Die Summe der drei Zwischenergebnisse ergibt die Gesamtpunktzahl. Der Bewerber mit der höheren Gesamtpunktzahl erhält die Zulassung für den freien Standplatz.

Kriterium		**Erläuterung**	**Gewichtung in %**	**Punkte**
				0 bis 5 Punkte
1.	**Sortiment**			
1.1	Herkunft der Produkte	*Berücksichtigung des Anteils an Eigenerzeugnisse, regionalen bzw. Bio-Produkten. Diese sollen bevorzugt gegenüber Produkte vom Großmarkt zugelassen werden*	40	
1.2	Ergänzung des Angebots	*Berücksichtigung des bereits auf dem Markt vorhandenen Angebots und des Angebots in unmittelbarer Nähe des Standplatzes*	40	
1.3	Angebotsvielfalt und -qualität	*Qualität der Produkte, Produktattraktivität, Sortimentstiefe/-breite, Neuheiten, innovative Produkte, Alleinstellungsmerkmale*	20	
1.4	Zwischenergebnis	*Summe der gewichtete Punkte aus 1.1, 1.2 und 1.3*		
2.	**Optische Attraktivität**			
2.1	Attraktivität/ Zustand der Verkaufseinrichtung	*Wie wirkt der Zustand der Verkaufseinrichtung auf den ersten Blick von außen? Ist der Firmenname bzw. das angebotene Sortiment gut ersichtlich?*	50	
2.2	Warenpräsentation, Gestaltung und Beschilderung	*Wie wird die Ware dem Kunden präsentiert? Wie wird die Ware im Verkaufsraum angeordnet und aufgebaut? Ist die Warenkennzeichnung vollständig und attraktiv (Bezeichnung, Preis und Herkunft)?*	50	
2.3	Zwischenergebnis	*Summe der gewichtete Punkte aus 2.1, und 2.2*		

3.	**Bewährtheit und Durchführung**			
3.1	Bewährtheit und Durchführung	*Hat der Bewerber im Rahmen früherer Veranstaltungen seine Zuverlässigkeit und Eignung einen reibungslosen Ablauf des Schorndorfer Wochenmarktes zu gewährleisten unter Beweis gestellt?* *Liegen keine Referenzen vor, erhält der Bewerber 0 Punkte.*	100	
3.2	Zwischenergebnis			
				0 bis 15 Punkte
4.	**Gesamtpunktzahl**	*Summe der Zwischenergebnisse aus 1.4, 2.3 und 3.2*		